

S A T Z U N G

über die

förmliche Festlegung des

Stadtumbaugebietes „Bergkamen mittendrin“

vom _____

Aufgrund des § 171d Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Bergkamen am _____ folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Bergkamen mittendrin“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Stadtumbaugebietes „Bergkamen mittendrin“

Zur Behebung städtebaulicher Missstände in der Bergkamener Stadtmitte, zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Anpassung an die Veränderungen von Bevölkerung und Wirtschaft sowie an die Erfordernisse des Klimawandels und zur nachhaltigen Nutzung einer Zechenbrache wird das in §2 näher beschriebene Stadtumbaugebiet erlassen.

Grundlage für den Beschluss des Stadtumbaugebietes gem. § 171b BauGB ist das vom Rat der Stadt Bergkamen am 25.06.2020 beschlossene Integrierte Handlungskonzept „Bergkamen mittendrin“, in dem die Ziele und Maßnahmen des Stadtbbaus beschrieben sind. Die Umsetzung erfolgt unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gem. § 171b Abs. 4 BauGB i.V.m. § 164a BauGB.

§ 2

Beschreibung der Grenzen des Stadtumbaugebietes

Das Stadtumbaugebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Erich-Ollenhauer-Straße und die Zechenbrache Grimberg 1/2,
- im Osten durch die Albert-Einstein-Straße, die östliche Bebauung an der Wilhelmstraße und den Bereich um das Hallenbad, die Jugendeinrichtung sowie den Treffpunkt an der Lessingstraße,
- im Süden durch den Wasserpark, die Schulstraße und die Landwehrstraße (einschließlich Landwehrstr. 70 an der südlichen Straßenseite),
- im Westen durch die Gedächtnisstraße und die Hubert-Biernat-Straße.

Der konkrete Geltungsbereich ergibt sich durch die Kartendarstellung in der Anlage.

§ 3

Genehmigungspflicht

Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der Stadtumbaumaßnahme bedürfen die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung gem. §171d Abs. 1 BauGB.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahme auf der Grundlage des von der Gemeinde aufgestellten städtebaulichen Integrierten Handlungskonzeptes „Bergkamen mittendrin“ vom 28.05.2020, beschlossen durch den Rat der Stadt Bergkamen am 25.06.2020 zu sichern.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergkamen, den _____

gez. Herr Bernd Schäfer
Bürgermeister der Stadt Bergkamen